



EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Wir erklären hiermit, dass die nachstehend beschriebene Batterie in ihrer Bauart und Ausführung sowie in der von uns in Verkehr gebrachten Ausführung den Grundsätzen der **EU-Verordnung 2023/1542** (gültig ab 18. August 2024) entspricht.

Hersteller/Importeur:

Banner GmbH
Banner Straße 1, A-4021 Linz, Österreich

Allgemeine Beschreibung der Batterie und ihres Verwendungszwecks

Mit verdünnter Schwefelsäure gefüllte Bleibatterie, die speziell für die Versorgung mit elektrischer Energie konzipiert ist, und in Fahrzeugen, Transportmitteln, Maschinen und Stationäranlagen verwendet werden kann.

Betrifft alle unter den Produktfamilien

- Traction Bull Bloc Nass (DC, GiS, PzF)
 - Traction Bull Bloc AGM (AGM)
 - Traction Bull Bloc Gel (DB)
- Traction Bull Nass (PzS, PzB, PzHP)
 - Traction Bull Gel (PzV, PzVB)
 - Stand By Bull Nass (OPzS, OGi)
- Stand By Bull Verschluss (OPzV, GiV, SBV, FAV, FPL)

aufgeführten und angebotenen Artikel.

Ausführung

- Konventionelle Nassbatterie – Bleibatterie mit flüssigem Elektrolyt
- AGM / VRLA Batterie – Ventilgeregelte Bleibatterie mit Elektrolyt, die durch eine absorbierende Glasmatte immobilisiert ist
- Gel / VRLA Batterie – Ventilgeregelte Bleibatterie mit Elektrolyt in Gel gebunden
- Traktionsbatterie Nass – Serienschaltung von Blei-Säure-Einzelzellen in kunststoffbeschichtetem Stahltrog oder alternativ Vollkunststofftrog gemäß EN 1175:2020
- Traktionsbatterie Verschluss – Serienschaltung von Gel-Einzelzellen in kunststoffbeschichtetem Stahltrog oder alternativ Vollkunststofftrog
- Stand By Nass – Bleibatterien mit flüssigem Elektrolyt in Block- oder Einzelzellenbauweise
- Stand By Verschluss – Ventilgeregelte Bleibatterien in Block- oder Einzelzellenbauweise gemäß EN 60896-21/22

Muster des gemäß Artikel 13 erforderlichen Etiketts.

Batterien werden mit dem Symbol für die getrennte Sammlung gemäß Anhang VI Teil B (definiert auch in IEC 60417-6414) und mit dem chemischen Symbol „Pb“ für den Schwermetallgehalt Pb gemäß Artikel 13 (3) gekennzeichnet.

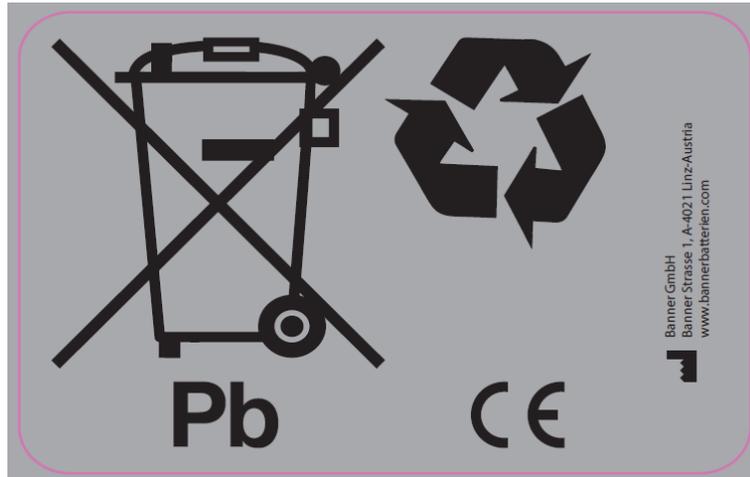


Abbildung 2 - Beispiel für die Kennzeichnung mit dem Symbol für die getrennte Sammlung gemäß Anhang VI Teil B und mit dem chemischen Symbol „Pb“ für den Schwermetallgehalt Pb gemäß Artikel 13 (3).

Beschreibung der Lösungen, die zur Erfüllung der geltenden Anforderungen gewählt wurden.

- a) Artikel 6 (Stoffbeschränkungen)
Die Einhaltung des Grenzwerts für den Quecksilbergehalt wird durch Materialspezifikationen gewährleistet.
- b) Artikel 13 (Kennzeichnung und Beschriftung von Batterien)
Ein Beispiel für das erforderliche Etikett ist in Abbildung 2 dargestellt.

Ausgabe - Juni 2024



Banner GmbH
Thomas Bawart
Technischer Geschäftsführer